

Besondere Bedingungen der Taggeldversicherung bei Spitalaufenthalt

BH

BHAM01-A3 – Ausgabe 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufnahmebedingungen	Art. 3	Leistungsanspruch und Karenzzeit
Art. 2	Art und Dauer der Leistungen	Art. 4	Prämien

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Aufnahmebedingungen

Bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr kann sich jede Person für ein zusätzliches Taggeld versichern, das während eines Aufenthaltes in einer Spitaleinrichtung ausgerichtet wird.

Art. 2 Art und Dauer der Leistungen

1. Die Taggeldversicherung bei Spitalaufenthalt umfasst Leistungen, die sich bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 200.– pro Tag erstrecken können.
2. Das Taggeld bei Spitalaufenthalt wird längstens während 90 Tagen pro Kalenderjahr ausgerichtet.
3. Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte 360 Tage innerhalb von vier Kalenderjahren Taggelder ausgerichtet hat. Die Versicherungsdeckung endet mit der Erschöpfung des Leistungsanspruchs.

Art. 3 Leistungsanspruch und Karenzzeit

1. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen beginnt nach einer Karenzzeit von sechs Monaten.
2. Bei Mutterschaft wird das Taggeld erst nach einer Versicherungsdauer von zwölf Monaten ausgerichtet.
3. Die Leistungen dieser Versicherung werden zusätzlich zu jenen der freiwilligen Taggeldversicherung gewährt.

Art. 4 Prämien

1. Der Versicherte, der das Höchstalter für seine Altersklasse erreicht, wird automatisch auf Beginn des nächsten Kalenderjahres in die nächsthöhere Altersklasse umgeteilt. Die massgebenden Altersklassen sind:
 - Kinder: 0-18 Jahre
 - Jugendliche: 19-25 Jahre
 - ab dem 26. Altersjahr: Altersklassen in Abschnitten von jeweils fünf Jahren
2. Der Prämientarif hängt vom Eintrittsalter in diese Versicherung ab.